

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche"

und ist in das Vereinsregister einzutragen. Danach führt er den Zusatz "e.V.".

2. Sitz des Vereins ist Berlin. Die Geschäftsführung des Vereins befindet sich ebenfalls in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres. Das Geschäftsjahr 2017/2018 beginnt abweichend von Satz 1 am 01.10.2017 und endet am 31.12.2018.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e. V. dient der Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Bereichen des Wettbewerbsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, des gewerblichen Firmen- und Namensrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Urheberrechts, sowie des für die Wirtschaft maßgeblichen Verbraucherschutzrechts. Somit dient er der Interessenvertretung im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen des UWG, des Markengesetzes, des GWB sowie sonstiger die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen in wettbewerbsbezogenen Gesetzen. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Beteiligung an der Rechtsforschung sowie durch Aufklärung und Rechtsberatung den lautereren Geschäftsverkehr und einen fairen wirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern und ggf. zusammen mit den Organen der Rechtspflege und den zuständigen Behörden, unlautere, den Markt verzerrende, das geistige Eigentum beeinträchtigende und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu verhindern oder zu bekämpfen.
2. Der Verein erstattet zur Erfüllung seines Zwecks auch Gutachten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden. In Wettbewerbsstreitfällen wird er möglichst durch Abmahnung oder die Anrufung der Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei den Industrie- und Handelskammern eine vorherige gütliche Einigung herbeiführen. Der Verein kann außerdem Zivilprozesse führen, Strafanträge stellen und Strafanzeigen erstatten.
3. Der Vereinszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein regelmäßig seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über alle im wettbewerbsrechtlichen Bereich bedeutsamen Gesetzesänderungen, Rechtsentwicklungen und Gerichtsentscheidungen informiert. Zudem bietet der Verein für seine Mitglieder eine rechtliche Beratung in Wettbewerbs- und lebensmittelrechtlichen Fragestellungen an.

4. Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
5. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 16 KStR als Zusammenschluss von Mitgliedern, die sich der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungs- und Gastronomiebranche in den Bereichen des Wettbewerbsvereins, des gewerblichen Rechtsschutzes, des gewerblichen Firmen- und Namensrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Urheberrechts, sowie des für die Wirtschaft maßgeblichen Verbraucherschutzrechts verpflichtet fühlen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Unternehmen der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche oder ein entsprechendes Zuliefer-, Abnehmer- und sonstigen Hilfsunternehmen betreiben. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
2. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Voll-Mitgliedschaft,
 - b) Unternehmer-Mitgliedschaft und
 - c) Industriepartner
 - d) Ehrenmitgliedschaft.

Unternehmer-Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Mitspracherecht aber kein Stimmrecht.

Industriepartner werden auf Einladung des Vorstands zum öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung geladen. Sie haben weder ein Mitspracherecht, noch ein Stimmrecht.

Die Voll-Mitgliedschaft kann nur erwerben, wer

- als Kaufmann, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft Umsätze von wenigstens 5 Millionen Euro/Jahr erwirtschaftet oder
- wer selbst wenigstens 10 Betriebe oder als Franchise-System mindestens 10 Franchisenehmer mit mindestens 10 von diesen geführten Betriebe hat.

Weiterhin Vereine, Verbände, Innungen und Kammern, sowie sonstige Zusammenschlüsse von selbständigen Unternehmen.

3. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einer Weise gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, die seine Aufnahme dem Verein nicht als zumutbar erscheinen lässt. Hat eine Kartellbehörde die Aufnahme rechtskräftig angeordnet, soll die Anmeldung nicht abgelehnt werden, es sei denn, dass sich seit der Anordnung Ablehnungsgründe ergeben haben.

Ehrenmitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch Abstimmung bestätigt oder abgelehnt. Mit der Ehrung sollen die Verdienste des Betreffenden um den Verein gewürdigt werden. ,

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern. Sie beauftragen den Verein unmittelbar oder mittelbar mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Sinne des Vereinszwecks.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft zulässig. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Mitgliedsjahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Mitgliedsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung gekündigt wird.

- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn der Jahresbeitrag trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet worden ist. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens sechs Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite dreieinhalb bis vier Monate nach der Fälligkeit und per Einwurfeinschreiben sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.
 - e) wenn das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder aber mangels Masse abgewiesen worden ist. .
 - f) wenn das Mitglied im Falle einer Nachschussverpflichtung i.S. des § 4 Ziff. 3 Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung seinen Austritt erklärt (Sonderaustrittsrecht) und dann zum Ende des Geschäftsjahres austritt.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Ziff. 1 oder die Anordnung der Kartellbehörde gemäß § 3 Ziff. 3 weggefallen sind,
 - b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb und die bei der Kartellbehörde eingetragenen Wettbewerbs-

regeln einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder oder der Art der Mitgliedschaft vorgenommen werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit außerordentliche Beiträge oder Umlagen, die in ihrer Höhe maximal einem Jahresbeitrag entsprechen dürfen, beschließen. Voll-Mitgliedern, die dagegen stimmen, oder Unternehmer-Mitgliedern steht ein Sonderaustrittsrecht zu. Machen die hiervon Gebrauch, haben sie den Beitrag oder die Umlage nicht zu leisten und erhalten bis zum Wirksamwerden des Austritts den Status eines Unternehmer-Mitglieds.

In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende finanzielle Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Spenden, die einen Beitrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluss festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
2. Sie entscheidet:
 - a) mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Vorstands, wobei über jede vorge-

- schlagene Person getrennt abgestimmt wird,
- b) mit 2/3 Mehrheit über eine eventuelle vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - c) mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - d) mit einfacher Mehrheit über die Billigung des Haushaltsplanes,
 - e) mit 2/3 Mehrheit über die Änderung der Satzung,
 - f) mit 3/4 Mehrheit in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins. Unter "Mehrheit" ist die Mehrheit der vertretenen Mitglieder zu verstehen.
3. In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizevorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Leiter beurkundet, der die Versammlung geschlossen hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes durch einfaches Rundschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung berufen.
5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Anträge der Voll-Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und Mitglieder anwesend sind.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Voll-Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Voll-Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Vor-

stand bevollmächtigt werden. Ein Voll-Mitglied kann nicht für mehr als ein Drittel aller Mitglieder das Stimmrecht ausüben.

9. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Wahlen erfolgen auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds geheim in schriftlicher Abstimmung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht gefasst.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern. Liegt bei der Abstimmung innerhalb des Vorstands Stimmengleichheit vor, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Auf einstimmigen Wunsch der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands, wenn diese innerhalb der 3 Jahre nicht erfolgt ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt und die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds übernimmt.
5. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand stellt einen Hauptgeschäftsführer an, der berechtigt ist, im Namen des Vereins alle Handlungen durchzuführen, die zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Vereinszieles erforderlich sind, insbesondere Zivilprozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, Strafanzeigen zu erstatten und Strafanträge zu stellen.

§ 8 Weitere Geschäftsstellen

Der Verein kann weitere Geschäftsstellen errichten und einen Teil seiner Arbeiten durch diese durchführen lassen.

§ 9 Rechtsausschuss

Für die Beratung grundsätzlicher Fragen des Wettbewerbsrechts und die Förderung der Rechtsforschung kann der Vorstand einen Rechtsausschuss bilden und ihm eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinsziels erforderlichen Zwecke verwendet werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, der Vereinsaufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Satzungszwecks ist das Vermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einer dem Vereinsziel entsprechenden gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

Die Änderung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18.09.2019 in Berlin beschlossen worden.

Domino´s Pizza Deutschland GmbH, (entschuldigt)

MUNDFEIN GmbH, (entschuldigt)

Call a Pizza Franchise GmbH, v.d.d. GF Thomas Wilde

SMILEY'S FRANCHISE GMBH, vertreten durch die GFin Frau Andrea Schemion

Tele Pizza AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten gemäß Vollmacht vom 27.01.2016 von Herrn Thomas Musäus

World of Pizza GmbH, vertreten durch Herrn Torsten Kaldun